Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 2005/07/11 301-028/05

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.2005

Rechtssatz

Der Berufungswerber ist Schweizer Staatsangehöriger mit Hauptwohnsitz in der Schweiz. Er möchte gegenständliches Haus, in dem sich zwei Wohnungen befinden, erwerben und eine der beiden Wohnungen 1 bis 2 Tage pro Woche im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit für den Bürobetrieb und für Wohnzwecke verwenden. Da der Berufungswerber die zweite Wohnung an einen Inländer vermieten möchte, kann hinsichtlich dieser Wohnung nicht davon ausgegangen werden, dass sie der Ausübung der Erwerbstätigkeit des Berufungswerbers dient, weshalb dem Berufungswerber hinsichtlich dieser Wohnung auch nicht die gleichen Rechte wie den Inländern zukommen. Der Rechtserwerb unterliegt daher insgesamt der Bewilligungspflicht nach §7 GVG Vlbg.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at